

3. 8. 1953

III 208

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 17

München, den 30. Juli

1953

Inhalt:

Bezirksordnung für den Freistaat Bayern vom 27. Juli 1953	S. 107
Zehntes Gesetz über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 27. Juli 1953	S. 116
Gesetz über die Gewährung von vorläufigen Renten an Personen, die durch Beseitigung von Versorgungseinrichtungen einen Versorgungsschaden erlitten haben (Versorgungsschadenrentengesetz) vom 27. Juli 1953	S. 118
Erstes Gesetz zur Vereinfachung der staatlichen Bauverwaltung vom 27. Juli 1953	S. 120
Verordnung über die Anwendung der Dienststrafordnung auf Kommunalbeamte vom 15. Juli 1953	S. 120
Verordnung über die Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die Landwirtschaft (Bayer. VO. BVFG) vom 15. Juli 1953	S. 121
Bekanntmachung über Änderung der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen; hier: Änderung der Richtlinien für die Prüfung von Fangvorrichtungen vom 8. Juli 1953	S. 122

Bezirksordnung für den Freistaat Bayern

Vom 27. Juli 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Erster Teil

Wesen und Aufgaben des Bezirks

1. Abschnitt

Begriff, Benennung und Hoheitszeichen

Begriff Art. 1

Die Bezirke sind Gebietskörperschaften mit dem Recht, überörtliche Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgehen und deren Bedeutung über das Gebiet des Bezirkes nicht hinausreicht, im Rahmen der Gesetze selbst zu ordnen und zu verwalten.

Name; Sitz der Bezirksverwaltung Art. 2

Der Name der Bezirke und der Sitz der Bezirksverwaltung werden durch Gesetz bestimmt.

Wappen und Fahnen; Dienstsiegel Art. 3

(1) Die Bezirke können ihre geschichtlichen Wappen und Fahnen führen. Die Änderung bestehender und die Annahme neuer Wappen und Fahnen bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.

(2) Bezirke mit eigenem Wappen führen dieses in ihrem Dienstsiegel. Die übrigen Bezirke führen in ihrem Dienstsiegel das große Staatswappen.

(3) Von Dritten dürfen Wappen und Fahnen des Bezirkes nur mit dessen Genehmigung verwendet werden.

2. Abschnitt

Wirkungskreis

Wirkungskreis im allgemeinen Art. 4

(1) Den Bezirken steht die Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu, die sich auf das Gebiet des Bezirkes beschränken und über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgehen.

(2) Die Aufgaben der Bezirke sind eigene oder übertragene Angelegenheiten.

Eigene Angelegenheiten Art. 5

(1) Der eigene Wirkungskreis der Bezirke umfaßt die Angelegenheiten der durch das Gebiet des Bezirkes begrenzten überörtlichen Gemeinschaft.

(2) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises handeln die Bezirke nach eigenem Ermessen. Sie sind nur an die gesetzlichen Vorschriften gebunden.

Übertragene Angelegenheiten Art. 6

(1) Der übertragene Wirkungskreis der Bezirke umfaßt alle Angelegenheiten, die das Gesetz den Bezirken zur Besorgung im Auftrag des Staates zuweist.

(2) Für die Erledigung übertragener Angelegenheiten können die zuständigen Staatsbehörden den Bezirken Weisungen erteilen.

(3) Den Bezirken können Angelegenheiten auch zur selbständigen Besorgung übertragen werden. Art. 5 Abs. 2 ist hierbei sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei der Zuweisung von Angelegenheiten sind gleichzeitig die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

3. Abschnitt

Bezirksgebiet

Zuständigkeit und Abgrenzung Art. 7

(1) Die Gliederung des Staatsgebietes in Regierungsbezirke erfolgt durch Gesetz (Art. 9 Abs. 1 der Verfassung).

(2) Die Gesamtfläche der dem Bezirk zugeteilten Landkreise und kreisfreien Städte bildet das Bezirksgebiet.

Auflösung und Gebietsänderung Art. 8

(1) Bezirke können durch Gesetz aufgelöst oder in ihrem Gebietsumfang geändert werden.

(2) Vor Erlass des Gesetzes sind die Vertretungen der beteiligten Bezirke, Landkreise und kreisfreien Städte zu hören. Ferner kann die Staatsregierung eine Abstimmung der wahlberechtigten Einwohner des Umgliederungsgebietes anordnen.

Durchführungsmaßnahmen; Schiedsgericht Art. 9

(1) Soweit das Gesetz keine näheren Bestimmungen trifft, regelt das Staatsministerium des Innern die mit der Gebietsänderung zusammenhängenden

Rechts- und Verwaltungsfragen. Es kann insbesondere die Neuwahl oder Ergänzung eines Bezirkstages für den Rest der Wahlzeit anordnen.

(2) Über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung entscheidet im Streitfall ein Schiedsgericht, das sich aus einem vom Staatsministerium des Innern zu bestimmenden Vorsitzenden und je einem gewählten Vertreter der beteiligten Bezirke zusammensetzt. Die Entscheidung hat unmittelbar rechtsbindende Wirkung.

(3) Soweit der Aufenthalt Voraussetzung für Rechte und Pflichten ist, gilt der vor der Gebietsänderung liegende Aufenthalt in dem Umgliederungsgebiet als Aufenthalt im neuen Bezirk.

Gebühren Art. 10

Für Rechtshandlungen, die aus Anlaß von Änderungen im Bestand von Bezirken erforderlich sind, werden öffentliche Abgaben und Gebühren nicht erhoben.

4. Abschnitt Bezirksangehörige

Bezirkseinwohner und Bezirksbürger

Art. 11

(1) Bezirksangehörige sind alle Bezirkseinwohner. Sie haben gegenüber dem Bezirk die gleichen Rechte und Pflichten. Ausnahmen bedürfen eines besonderen Rechtstitels.

(2) Bezirksbürger sind alle Bezirksangehörigen, die das Wahlrecht für die Bezirkswahlen besitzen.

Wahl des Bezirkstags

Art. 12

Die Bezirksbürger wählen auf die Dauer von vier Jahren den Bezirkstag.

Ehrenamtliche Tätigkeit der Bezirksbürger

Art. 13

(1) Die zu Ämtern des Bezirks wählbaren Bezirksbürger nehmen nach den Vorschriften dieses Gesetzes an der Verwaltung des Bezirkes teil. Sie sind zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet.

(2) Die Bezirksbürger können die Übernahme von Ehrenämtern nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Amtes verhindert ist.

(3) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Bezirkstag. Er kann die unbegründete Ablehnung von Ehrenämtern mit Geldbußen bis zu 500 DM ahnden.

(4) Die Vorschriften in Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für die Niederlegung von Ehrenämtern.

Sorgetalts- und Verschwiegenheitspflicht; Aufwandsentschädigung

Art. 14

(1) Ehrenamtlich tätige Bezirksbürger sind zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen übertragenen Obliegenheiten verpflichtet. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheimhalten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder vom Bezirkstag beschlossen ist. Sie dürfen die Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen können vom Bezirkstag mit Geldbußen bis zu 500 DM geahndet werden. Die Verpflichtungen nach Satz 2 und 3 bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamts fort.

(2) Ehrenamtlich tätige Bezirksbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Das Nähere wird durch Bezirkssatzung bestimmt.

Benutzung öffentlicher Einrichtungen; Tragung der Bezirkslasten Art. 15

(1) Alle Bezirksangehörigen sind nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen des Bezirkes zu benutzen, und verpflichtet, die Bezirkslasten zu tragen.

(2) Auswärts wohnende Personen haben für ihren Grundbesitz oder ihre gewerblichen Niederlassungen im Bezirksgebiet gegenüber dem Bezirk die gleichen Rechte und Pflichten wie im Bezirk wohnende Grundbesitzer und Gewerbetreibende.

(3) Die Vorschriften in Abs. 1 und 2 finden auf juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz oder Niederlassung im Bezirksgebiet entsprechende Anwendung.

(4) Die Benutzung der öffentlichen, dem Gemeindegebrauch dienenden Einrichtungen des Bezirkes steht nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften jedermann zu.

5. Abschnitt Bezirkshoheit

Umfang der Bezirkshoheit

Art. 16

(1) Die Hoheitsgewalt des Bezirkes umfaßt das Bezirksgebiet und seine gesamte Bevölkerung (Bezirkshoheit).

(2) Die Bezirke können zur Aufbringung der für ihre Aufgaben nötigen Mittel im Rahmen der Gesetze Abgaben erheben.

Satzungen und Strafvorschriften

Art. 17

Die Bezirke können zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten verbindliche Vorschriften (Satzungen) erlassen. Satzungen zur Regelung übertragener Angelegenheiten und Strafvorschriften sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. In den Strafvorschriften muß auf ihre besondere Rechtsgrundlage hingewiesen sein.

Inhalt der Satzungen; Genehmigungspflicht

Art. 18

(1) In den Satzungen können die Bezirke insbesondere die Benützung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln und Gebühren für die Benützung festsetzen.

(2) Satzungen, die mit rückwirkender Kraft erlassen werden, bedürfen der Genehmigung.

Inkrafttreten; bindende Kraft

Art. 19

(1) Die Satzungen müssen den Tag bestimmen, an dem sie in Kraft treten. Sie sind öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Bezirke sind an ihre Satzungen gebunden.

Verwaltungsverfügungen, Zwangsmaßnahmen

Art. 20

(1) Die Bezirke können im eigenen und übertragenen Wirkungskreis die zur Durchführung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen notwendigen Einzelverfügungen erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel gemäß Art. 33 vollziehen.

(2) Die auf Grund dieses Gesetzes rechtskräftig festgesetzten Geldbußen und Kosten der Ersatzvornahme werden wie Bezirksabgaben beigetrieben.

Zweiter Teil Verfassung und Verwaltung des Bezirkes

1. Abschnitt

Bezirksorgane und ihre Hilfskräfte

Art. 21

Hauptorgane

Der Bezirk wird durch den Bezirkstag verwaltet, soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse

(Art. 25 und 28) über Bezirksangelegenheiten beschließen, der Bezirkstagspräsident selbständig entscheidet (Art. 30) oder die Regierung gemäß Art. 33 tätig wird.

a) Der Bezirkstag

Rechtsstellung, Aufgaben des Bezirkstags

Art. 22

(1) Der Bezirkstag ist die Vertretung der Bezirksbürger. Er entscheidet im Rahmen des Art. 21 über alle Angelegenheiten der Bezirksverwaltung.

(2) Der Bezirkstag überwacht die gesamte Bezirksverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse. Er kann hierfür Richtlinien aufstellen.

Zusammensetzung des Bezirkstags

Art. 23

(1) Der Bezirkstag besteht aus den Bezirkstagsmitgliedern (Bezirksräten). Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) In den Bezirkstag sind so viele Bezirksräte zu wählen, als Landtagsabgeordnete nach dem Landtagswahlgesetz auf den Bezirk treffen.

(3) Das Nähere regelt das Bezirkswahlgesetz.

(4) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde können nicht Bezirksräte sein.

Einberufung des Bezirkstags

Art. 24

(1) Der Bezirkstag wird erstmals binnen vier Wochen nach der Wahl durch den Regierungspräsidenten, zu den weiteren Sitzungen durch den Bezirkstagspräsidenten (Art. 30) einberufen. Der Bezirkstag muß jährlich mindestens zweimal zusammentreten.

(2) In dringenden Fällen kann der Bezirkstag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Bezirksausschuß oder ein Drittel der Bezirksräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt.

(3) Alle Bezirksräte sind alsbald nach ihrer Berufung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesformel lautet:

Ich schwöre Treue der Verfassung des Freistaates Bayern, Achtung den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Aufgabe, ich schwöre, die Rechte und Pflichten der Selbstverwaltung zu wahren und zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe. Den Eid nimmt der Bezirkstagspräsident ab, der seinerseits vorher von dem ältesten Bezirksrat auf die gleiche Eidesformel vereidigt wird. Diese Verpflichtung kann auch in nichtreligiöser Form erfolgen.

b) Der Bezirksausschuß und die weiteren Ausschüsse

Aufgaben des Bezirksausschusses

Art. 25

Der Bezirksausschuß ist ein vom Bezirkstag bestellter ständiger Ausschuß. Er bereitet die Verhandlungen des Bezirkstags vor und beschließt über die ihm vom Bezirkstag übertragenen Angelegenheiten.

Zusammensetzung

Art. 26

(1) Der Bezirksausschuß besteht aus dem Bezirkstagspräsidenten und acht Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Bezirksausschusses werden vom Bezirkstag für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte berufen. Hierbei hat der Bezirkstag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Die Berufung anderer als der von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig.

(3) Während der Wahlzeit im Bezirkstag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen

Sitz im Bezirksausschuß. Der Sitz ist auf Vorschlag der Partei oder Wählergruppe neu zu besetzen.

Einberufung

Art. 27

Der Bezirksausschuß wird vom Bezirkstagspräsidenten nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

Weitere Ausschüsse

Art. 28

(1) Der Bezirkstag kann im Bedarfsfall weitere vorbereitende und beschließende Ausschüsse bilden. Für ihre Zusammensetzung und Einberufung gelten Art. 26 Abs. 2 und 3 sowie Art. 27.

(2) Ausschüsse nach Abs. 1 können vom Bezirkstag jederzeit aufgelöst werden.

Dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten

Art. 29

Der Bezirkstag kann dem Bezirksausschuß und weiteren beschließenden Ausschüssen folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Strafvorschriften des Bezirks,
2. die Feststellung und Änderung der Haushaltsatzung,
3. die Feststellung der Jahresrechnungen über die Verwaltung des Bezirks, seiner Anstalten und wirtschaftlichen Unternehmen und der bezirkkommunalen Stiftungen,
4. die Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,
5. die Festsetzung der Tagegelder und Reisekostenvergütungen der Mitglieder des Bezirkstags, des Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse,
6. die Entscheidung über Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung von Anstalten, Unternehmungen und Einrichtungen des Bezirks und über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen,
7. die Beschlußfassung über den Stellenplan der Bezirksbediensteten.

c) Der Bezirkstagspräsident

Wahl, Aufgaben des Bezirkstags- präsidenten

Art. 30

(1) Der Bezirkstagspräsident und sein Stellvertreter werden vom Bezirkstag in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Bezirksräte gewählt.

(2) Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und im Bezirksausschuß. Er führt gemäß Art. 21 die Geschäfte des Bezirkstags und vertritt diesen hierbei nach außen.

(3) Der Bezirkstagspräsident ist befugt, an Stelle des Bezirkstags, des Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Bezirkstag oder dem Ausschuß in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

d) Der Regierungspräsident und die Regierungen

Ernennung des Regierungspräsidenten

Art. 31

Der Regierungspräsident wird im Benehmen mit dem Bezirkstag von der Staatsregierung ernannt.

Regierungspräsident und Bezirkstag

Art. 32

(1) Der Regierungspräsident und die von ihm bestellten Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse Zutritt.

(2) Sie müssen während der Beratung jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, gehört werden.

(3) Der Bezirkstag und seine Ausschüsse können das Erscheinen des Regierungspräsidenten verlangen.

**Aufgaben
der Regierung****Art. 33**

(1) Die Regierung vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und seiner Ausschüsse sowie die Entscheidungen des Bezirkstagspräsidenten im Rahmen des Art. 30 Abs. 3.

(2) Die einfachen Geschäfte der laufenden Bezirksverwaltung können der Regierung durch Beschluß des Bezirkstags zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Die Regierung vertritt hierbei den Bezirk nach außen. Sie stellt zur Durchführung der Aufgaben des Bezirks die staatlichen Dienstkräfte und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung.

(4) Erklärungen, durch welche der Bezirk verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind durch den Regierungspräsidenten oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können auf Grund einer diesen Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch durch Bedienstete der Regierung unterzeichnet werden.

e) Bezirksbedienstete**Bezirksbedienstete****Art. 34**

(1) Beamte, Angestellte und Arbeiter des Bezirks werden durch den Bezirkstag, den von ihm ermächtigten Bezirksausschuß oder einen hierfür bestellten weiteren Ausschuß eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

(2) Bezirksbedienstete müssen die für eine vergleichbare Staatsdiensttätigkeit erforderliche Vorbildung nachweisen.

(3) Für Ärzte an Bezirksanstalten finden die Vorschriften über die Anstellung als Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst Anwendung. Vor der endgültigen Berufung von leitenden Ärzten und ihren Stellvertretern an Bezirksanstalten ist dem Staatsministerium des Innern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Arbeitsbedingungen müssen den Gesetzen und Tarifverträgen entsprechen, die Gehälter und Löhne müssen angemessen sein. Sie gelten als angemessen, wenn sie den Bezügen der Staatsbediensteten gleicher Stellung entsprechen. Über die Angemessenheit der Beamtengehälter entscheidet im Streitfall ein Schiedsgericht.

Schiedsgerichte**Art. 35**

(1) Schiedsgerichte sind für jeden Bezirk zu bilden. Sie entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Der Vorsitzende muß die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt besitzen und darf nicht Bezirksbediensteter sein. Von den Beisitzern muß einer Bezirksrat, der andere Bezirksbeamter sein.

(2) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist binnen vier Wochen die Beschwerde zum Landesschiedsgericht zulässig. Dieses entscheidet in der Besetzung mit fünf Mitgliedern. Vorsitzender des Landesschiedsgerichts ist ein vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs bestelltes richterliches Mitglied dieses Gerichtshofs. Zwei ständige Beisitzer und ihre Stellvertreter werden vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs aus der Zahl der richterlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte ernannt. Je ein weiterer Beisitzer wird aus dem Kreis der Bezirksräte und aus dem Kreis der Bezirksbeamten entnommen.

(3) Das Nähere über Bildung, Zuständigkeit, Verfahren und Kosten der Schiedsgerichte regelt das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch eine Schiedsgerichtsordnung.

Dienstaufsicht**Art. 36**

Die Bezirksbediensteten unterstehen der Dienstaufsicht des Regierungspräsidenten. Er ist auch

Dienstvorgesetzter der Bezirksbeamten. Über die Einleitung eines Dienststrafverfahrens gegen Bezirksbeamte hat der Bezirkstag oder ein von ihm bestellter Ausschuß zu beschließen. Dienststrafverfügungen ergehen im Einvernehmen mit dem Bezirkstagspräsidenten.

2. Abschnitt**Geschäftsgang****Geschäftsordnung****Art. 37**

(1) Der Bezirkstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung muß Bestimmungen über die Frist und Form der Einladungen zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Bezirkstags, des Bezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse enthalten.

(3) Der Regierungspräsident muß zu allen Sitzungen des Bezirkstages und seiner Ausschüsse eingeladen werden.

**Sitzungszwang;
Beschlussfähigkeit****Art. 38**

(1) Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen. Er ist beschlußfähig, wenn sämtliche Bezirksräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Bezirksräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Wird der Bezirkstag infolge vorausgegangener Beschlusunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

**Teilnahmepflicht;
Geldbußen
gegen Säumige****Art. 39**

(1) Die Bezirksräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. Kein Bezirksrat darf sich der Stimme enthalten.

(2) Gegen Bezirksräte, die sich diesen Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Bezirkstag Geldbußen bis zu 200 DM im Einzelfall verhängen.

(3) Geldbußen werden als Einnahmen des Bezirks behandelt.

**Ausschluß wegen
persönlicher
Beteiligung****Art. 40**

(1) Ein Bezirksrat kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Bezirksrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bezirkstag.

(3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Bezirkrates hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

**Einschränkung
des Vertretungsrechts****Art. 41**

Mitglieder des Bezirkstages dürfen Ansprüche Dritter gegen den Bezirk nur als gesetzliche Vertreter geltend machen.

**Form der
Beschlusfassung;
Wahlen****Art. 42**

(1) Beschlüsse des Bezirkstags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Kein Bezirksrat darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bezirkstages zur Verantwortung gezogen werden.

(3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Bezirksräte unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(4) Anstellung im Bezirksdienst gilt nicht als Wahl.

Öffentlichkeit Art. 43

(1) Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Bezirkstages sind unter Angabe der Tagesordnung, spätestens eine Woche vor der Sitzung, öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Durch die Geschäftsordnung kann festgelegt werden, daß bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Der Beschluß erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Bezirksräte.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, so bald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Handhabung der Ordnung Art. 44

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Zuhörer, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen. Er kann mit Zustimmung des Bezirkstags Bezirksräte, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen.

(2) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Bezirksrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Bezirkstag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

Niederschrift Art. 45

(1) Die Verhandlungen des Bezirkstags sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muß Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Bezirksräte, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Bezirksräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können verlangen, daß dies vermerkt wird.

(2) Die Bezirksräte können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Bezirksbürgern frei.

Geschäftsgang der Ausschüsse Art. 46

(1) Den Geschäftsgang der vorberatenden Ausschüsse regelt der Bezirkstag.

(2) Auf den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse finden die Vorschriften der Art. 38—42, 44 und 45 entsprechende Anwendung.

3. Abschnitt Verwaltungsgrundsätze und Verwaltungsaufgaben

Gesetzmäßigkeit, Unparteilichkeit Art. 47

Die Verwaltungstätigkeit des Bezirks muß mit der Verfassung und den Gesetzen in Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein.

Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, Pflichtaufgaben Art. 48

(1) Im eigenen Wirkungskreis sollen die Bezirke in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nach den Verhältnissen des Bezirks erforderlich sind.

(2) Im Rahmen des Abs. 1 sind die Bezirke unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften

1. die erforderlichen Heil- und Pflegeanstalten, Blinden- und Gehörlosenanstalten zweckentsprechend herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben,
2. die sonstigen Anstalten, insbesondere die Unterrichtsanstalten, zu unterhalten, die der Bezirk übernommen hat oder noch übernimmt,
3. für Anstalten, Unternehmungen und Einrichtungen des Staates den Aufwand zu leisten, der dem Bezirk nach Vereinbarung obliegt oder beim Inkrafttreten dieses Gesetzes von ihm getragen wird, ferner die Leistungen zu erbringen, die der Bezirk für diese Zwecke künftig übernehmen wird.

Übernahme von Kreisaufgaben Art. 49

(1) Auf Antrag von Landkreisen und kreisfreien Städten können die Bezirke deren Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (Art. 52 der Landkreisordnung, Art. 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung) übernehmen, wenn und so lange diese das Leistungsvermögen der beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte übersteigen.

(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bezirkstags.

Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises Art. 50

Im übertragenen Wirkungskreis haben die Bezirke die staatlichen Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, die ihnen durch Gesetz zugewiesen sind.

Bisherige Staatsaufgaben Art. 51

Die Überführung bisheriger Staatsaufgaben in den eigenen oder übertragenen Wirkungskreis der Bezirke wird durch besonderes Gesetz geregelt.

Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug Art. 52

(1) Der Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden obliegt dem Bezirkstag oder dem Bezirksausschuß, in den Fällen des Art. 30 Abs. 3 dem Bezirkstagspräsidenten.

(2) Hält der Regierungspräsident Beschlüsse des Bezirkstages oder seiner Ausschüsse oder dringliche Anordnungen des Bezirkstagspräsidenten gemäß Art. 30 Abs. 3 für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

Dritter Teil
Wirtschafts- und Haushaltsführung
1. Abschnitt
Bezirksvermögen
a) Allgemeines

Erhaltung und Ergänzung des Vermögens

Art. 53

(1) Das Bezirksvermögen ist in seinem Grundstock ungeschmälert zu erhalten. Es ist pfleglich und nach den Grundsätzen einer gesunden Wirtschaft zu verwalten. Es ist aus Mitteln des ordentlichen Haushalts zu unterhalten.

(2) Für die notwendige Erneuerung und für sonst voraussehbaren Bedarf sind Rücklagen aus Mitteln des ordentlichen Haushalts anzusammeln.

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

Art. 54

(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben und veräußert werden, soweit die Erfüllung der Aufgaben des Bezirks es erfordert oder zuläßt.

(2) Beim Erwerb von Vermögensgegenständen sind Entgelte in der Regel aus Mitteln des ordentlichen Haushalts oder aus Rücklagen zu bestreiten, die aus Mitteln des ordentlichen Haushalts für diesen Zweck angesammelt wurden.

Genehmigungsvorbehalt

Art. 55

Der Bezirk bedarf der Genehmigung, wenn er Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, besonders Archive und Registraturen sowie Teile von solchen, veräußern oder wesentlich verändern will.

Verwertung des Veräußerungserlöses

Art. 56

(1) Der Erlös aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist zweckmäßig anzulegen oder zur außerordentlichen Tilgung von Darlehen zu verwenden. Werden Grundstücke veräußert, so sind nach Möglichkeit wieder Grundstücke zu beschaffen.

(2) Der Erlös darf auch zur Verminderung des Darlehensbedarfes des außerordentlichen Haushaltsplans verwendet werden, wenn dieser Bedarf durch die notwendige Beschaffung von Vermögenswerten bedingt ist.

Zwangsvollstreckung in Bezirksvermögen

Art. 57

(1) Vor Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen den Bezirk wegen einer Geldforderung muß der Gläubiger eine beglaubigte Abschrift des vollstreckbaren Titels der Rechtsaufsichtsbehörde zustellen. Die Zwangsvollstreckung darf erst einen Monat nach der Zustellung an die Rechtsaufsichtsbehörde beginnen.

(2) Über das Vermögen des Bezirks findet ein Konkurs- oder gerichtliches Vergleichsverfahren nicht statt.

b) Vom Bezirk verwaltete Stiftungen
Verwaltung

Art. 58

(1) Der Bezirk verwaltet die bezirkkommunalen Stiftungen nach den Vorschriften über die Führung des Bezirkshaushalts, sofern nicht durch Gesetz oder Stiftungsurkunde anders bestimmt ist.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; es ist vom Bezirksvermögen getrennt zu verwalten und so anzulegen, daß es für seinen Verwendungszweck verfügbar ist.

(3) Der Ertrag darf nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

(4) Das Stiftungsvermögen soll, wenn eine Minderung eingetreten ist, aus dem Ertrag wieder ergänzt werden.

Errichtung

Art. 59

(1) Neue bezirkkommunale Stiftungen erlangen die Rechtsfähigkeit mit der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

(2) Zuwendungen an bestehende Stiftungen sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Umwandlung, Aufhebung

Art. 60

(1) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet die Stiftung das Gemeinwohl, so ist der Stiftungszweck umzuwandeln oder die Stiftung aufzuheben.

(2) Bei der Umwandlung des Stiftungszwecks ist die Absicht des Stifters möglichst zu berücksichtigen, insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem vom Stifter begünstigten Personenkreis, soweit möglich, erhalten bleiben. Die Verfassung der Stiftung kann geändert werden, soweit es die Umwandlung des Zwecks erfordert.

(3) Über die Umwandlung oder Aufhebung beschließt der Bezirkstag. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

2. Abschnitt

Wirtschaftliche Betätigung des Bezirks

Errichtung und Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen

Art. 61

(1) Der Bezirk darf unter Beachtung des Art. 49 wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit des Bezirks und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(2) Wirtschaftliche Unternehmen des Bezirks dürfen keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken.

(3) Unter Abs. 1 und 2 fallen nicht

1. Unternehmen, zu deren Errichtung und Betrieb der Bezirk gesetzlich verpflichtet ist,
2. Einrichtungen des Unterrichts- und Erziehungswesens, der körperlichen Ertüchtigung und der Kranken-, Gesundheits- und Wohlfahrtspflege. Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten.
- (4) Bankunternehmen darf der Bezirk nicht errichten.
- (5) Unternehmen eines Bezirks, die nicht auf das Bezirksgebiet beschränkt bleiben, bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung.

Anzeigepflicht

Art. 62

Wenn der Bezirk wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern will, so hat er der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Beginn oder Vergabung der Arbeiten oder vor Abschluß des Übernahmevertrages zu berichten. Aus dem Bericht muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ob die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen

Art. 63

(1) Der Bezirk darf sich an wirtschaftlichen Unternehmen nur beteiligen, wenn die Voraussetzungen

des Art. 61 Abs. 1 und 2 vorliegen und die Haftung des Bezirks auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird. Art. 62 gilt entsprechend.

(2) Unberührt bleibt die Beteiligung von Bezirken an Zweckverbänden, denen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören.

(3) Die Beteiligung an privatwirtschaftlichen Unternehmen und solchen Unternehmen, an denen Privatpersonen beteiligt sind, bedarf der Genehmigung.

Vertretung im Fall der Beteiligung

Art. 64

(1) Vertreter des Bezirks in den Organen eines Unternehmens, an dem der Bezirk beteiligt ist, dürfen der Aufnahme von Darlehen nur nach vorherigem Beschluß des Bezirkstags oder des von ihm ermächtigten Bezirksausschusses zustimmen. Gleiches gilt, wenn ein solches Unternehmen sich an einem anderen Unternehmen beteiligen will. Der Beschluß des Bezirkstags oder Bezirksausschusses bedarf in diesem Falle außerdem der Genehmigung.

(2) Werden Vertreter nach Abs. 1 aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen der Bezirk den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist der Bezirk schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreter nach Anweisung gehandelt haben.

(3) Die Mitgliedschaft von Bezirksvertretern in Organen nach Abs. 1 erlischt mit ihrem Ausscheiden aus dem berufsmäßigen oder ehrenamtlichen Dienst des Bezirks.

Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmen

Art. 65

(1) Wirtschaftliche Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt des Bezirks abwerfen.

(2) Die Einnahmen jedes Unternehmens sollen mindestens alle Aufwendungen decken und neben einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals angemessene Rücklagen ermöglichen. Zu den Einnahmen gehören auch angemessene Vergütungen für die Leistungen und Lieferungen des Unternehmens an den Bezirk oder an andere Unternehmen des Bezirks mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(3) Zu den Aufwendungen gehören auch die Steuern, die Zinsen für die zu Zwecken des Unternehmens aufgenommenen Schulden, angemessene Beträge für den Unterhaltungs- und Versorgungsaufwand, angemessene Abschreibungen, angemessene Vergütungen für die Leistungen und Lieferungen des Bezirks sowie anderer Unternehmen des Bezirks mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ferner angemessene Aufwands- und Gefahrenrückstellungen.

Eigenbetriebe

Art. 66

(1) Für wirtschaftliche Unternehmen des Bezirks ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) bestellt der Bezirkstag eine Werkleitung und einen Werksausschuß. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Sie ist insoweit zur Vertretung nach außen befugt. Im übrigen beschließt über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes der Werksausschuß, soweit nicht der Bezirkstag die Entscheidung sich allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht. Der Werksausschuß ist ein weiterer beschließender Ausschuß im Sinne der Art. 28 und 46.

(2) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften werden die Angelegenheiten des Eigenbetriebes durch eine Betriebssatzung geregelt. Diese muß nähere Bestimmungen über die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung enthalten.

Monopolbetriebe

Art. 67

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Privatunternehmen besteht, darf der An-

schluß und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

3. Abschnitt Bezirksschulden

Voraussetzung der Darlehensaufnahme

Art. 68

(1) Der Bezirk darf Darlehen mit Ausnahme von Kassenkrediten nur zur Bestreitung eines außerordentlichen und unabweisbaren Bedarfs und nur insoweit aufnehmen, als er zu einer anderweitigen Deckung nicht in der Lage ist.

(2) Der Aufwand für Verzinsung und Tilgung muß mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Bezirks in Einklang stehen.

Genehmigung des Gesamtbetrages

Art. 69

(1) Der Gesamtbetrag der benötigten Darlehen ist im Rahmen der Faehaltssatzung festzusetzen. Er bedarf der Genehmigung.

(2) Darlehensermächtigungen im außerordentlichen Haushaltsplan erlöschen vorbehaltlich des Art. 79 Nr. 3 und 4 mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.

Genehmigung der Einzeldarlehen

Art. 70

(1) Der Bezirk bedarf zur Aufnahme der Darlehen, deren Gesamtbetrag nach Art. 69 genehmigt worden ist, der Genehmigung. Gleiches gilt für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die der Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichkommen. Der Genehmigung unterliegen auch Bürgschaftsverträge, Gewährverträge und verwandte Rechtsgeschäfte, die ein Entstehen für fremde Schuld oder für den Eintritt oder Nichtentritt bestimmter Umstände zum Gegenstand haben.

(2) Genehmigungsfrei sind die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung Darlehen und gleichgestellte Rechtsgeschäfte von der Genehmigung freistellen, wenn sie bestimmte Wertgrenzen nicht überschreiten.

(4) Der Bezirk darf zur Sicherung des Darlehensgebers keine besonderen Sicherheiten bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 92) kann Ausnahmen zulassen, wenn und soweit die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

(5) Die Bestellung und Übernahme von Grundpfandrechten für Kaufpreisreste beim Erwerb von Grundstücken bleibt unberührt.

Tilgung

Art. 71

(1) Darlehen zur Befriedigung wiederkehrender Bedürfnisse müssen bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses getilgt werden.

(2) Der Bezirk hat für jedes Darlehen einen Tilgungsplan aufzustellen.

(3) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden oder für die der Tilgungsplan eine von den Rückzahlungsbedingungen abweichende Tilgung vorsieht, sind die Tilgungsbeträge planmäßig anzusammeln und bereitzuhalten (Tilgungsrücklage).

Kassenkredite

Art. 72

(1) Der Bezirk darf Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans (Kassenkredite) nur bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten und, soweit erforderlich, von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Höchstbetrag aufnehmen. Kassenkredite, die im Zeitpunkt einer neuen Genehmigung noch nicht zurückgezahlt sind, sind in die neue Genehmigung einzurechnen. Die Genehmigung zur Aufnahme weiterer Kassen-

kredite erlischt unbeschadet der Vorschrift des Art. 79 Ziffer 3 mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(2) Kassenkredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn der Bedarf nicht aus der Betriebsmittelrücklage, zu deren Ansammlung jeder Bezirk verpflichtet ist, gedeckt werden kann.

(3) Kassenkredite sind aus Einnahmen des ordentlichen Haushaltsplans innerhalb von neun Monaten zurückzuzahlen. Für Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans dürfen sie nicht verwendet werden.

4. Abschnitt Bezirkshaushalt

Rechnungsjahr Art. 73

Das Rechnungsjahr des Staates ist auch das Rechnungsjahr des Bezirks.

Haushaltssatzung Art. 74

Für jedes Rechnungsjahr hat der Bezirk eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans,
2. der Umlagesätze,
3. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
4. des Gesamtbetrages der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind.

Erlaß der Haushaltssatzung Art. 75

Die Haushaltssatzung ist samt ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Haushaltsplan Art. 76

(1) Der im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließende Haushaltsplan muß alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Rechnungsjahres enthalten. Der Bezirkstag ist dafür verantwortlich, daß

- a) der Haushaltsplan die Mittel bereitstellt, die erforderlich sind, um die dem Bezirk nach Gesetz und rechtlichen Verpflichtungen obliegenden Aufgaben zu erfüllen,
- b) der Haushaltsplan unter Berücksichtigung etwaiger Fehlbeträge aus Vorjahren ausgeglichen ist.

(2) Der Haushaltsplan muß einen Stellennachweis über alle Bezirksbediensteten enthalten.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung Art. 77

Die in öffentlicher Sitzung beschlossene Haushaltssatzung ist samt ihren Anlagen eine Woche lang nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe dieser Frist öffentlich aufzulegen. Über Einwendungen, die gegen die Haushaltssatzung und ihre Anlagen erhoben werden, beschließt der Bezirkstag in öffentlicher Sitzung.

Genehmigung Art. 78

(1) Die Haushaltssatzung bedarf der Genehmigung für

1. den Höchstbetrag der Kassenkredite, sofern dieser ein Sechstel des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls übersteigt,
2. den Darlehensbetrag im außerordentlichen Haushaltsplan.

(2) Die Haushaltssatzung ist nach erteilter Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

(3) Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich aufzulegen.

Haushaltslose Zeit Art. 79

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht bekanntgemacht, so darf der Bezirk

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betriebsmittel nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um

- a) die bestehenden Bezirkseinrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen des Bezirks zu genügen,
- b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, die haushaltsrechtlich noch verausgabt werden können,

2. die feststehenden Einnahmen und die Einnahmen aus den für ein Rechnungsjahr festzusetzenden Umlagen und Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres, unbeschadet der späteren Anrechnung, auf die endgültig geschuldeten Beträge forterheben,

3. im Rahmen der Festsetzung des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Kassenkredite aufnehmen,

4. im Rahmen der Ansätze des außerordentlichen Haushaltsplans des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Darlehen aufnehmen.

Nachtrags- haushaltssatzung Art. 80

(1) Die Haushaltssatzung kann im Laufe des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragsatzung geändert werden.

(2) Der Bezirk ist zum Erlaß einer Nachtragsatzung verpflichtet, wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres zeigt, daß

1. der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. über- und außerplanmäßige Ausgaben in erheblichem Umfange geleistet werden müssen und hierdurch der Haushaltsausgleich gefährdet wird.

Bewirtschaftung der Haushaltsmittel Art. 81

(1) Die Haushaltssatzung bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(2) Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist.

(3) Vorhaben, deren Kosten aus Mitteln des außerordentlichen Haushaltsplans ganz oder teilweise zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die dafür vorgesehenen Einnahmen eingegangen sind oder wenn ihr rechtzeitiger Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

(4) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

Überplanmäßige und außerplan- mäßige Ausgaben Art. 82

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die zum ordentlichen Haushalt gehören, dürfen nur bei unabweisbarem Bedarf gemacht werden. Sie sind vom Bezirkstag zu beschließen, der gleichzeitig über die Deckung dieser Ausgaben zu befinden hat.

(2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die zum außerordentlichen Haushaltsplan gehören, sind nur nach vorheriger Änderung des Haushaltsplans zulässig.

(3) Entsprechendes gilt für Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Bezirks entstehen können.

Haftung Art. 83

(1) Bezirkstagspräsidenten und Bezirksräte sowie Bezirksbedienstete, die vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen die Vorschriften dieses Abschnitts

verstoßen, haften dem Bezirk für den daraus entstehenden Schaden.

(2) Die Haftung tritt nicht ein, wenn die getroffenen Maßnahmen zur Abwendung einer nicht voraussehbaren dringenden Gefahr für den Bezirk erforderlich waren und dem Bezirkstag oder dem Bezirkstagspräsidenten unverzüglich Anzeige erstattet worden ist.

(3) Die Haftung des Regierungspräsidenten und seiner Beauftragten bestimmt sich nach dem Beamtengesetz.

5. Abschnitt

Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

Kassenverwalter Art. 84

(1) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Bezirks führt die Regierungshauptkasse unentgeltlich nach den Weisungen der Regierung.

(2) Sonderkassen der Anstalten, Einrichtungen und rechtsfähigen Stiftungen sind zulässig.

Jahresrechnung, Inhalt Art. 85

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluß dem Bezirkstag Rechnung zu legen.

(2) Die Rechnung muß nachweisen

1. die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplans,
2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge,
3. den Stand des Bezirksvermögens zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen.

Prüfung Art. 86

Die Rechnung und ihre Unterlagen sind insbesondere darauf zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch nach den geltenden Vorschriften begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach dem Gesetz und den sonstigen Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung den geltenden Bestimmungen entspricht,
5. die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt worden ist.

Feststellung der Rechnung, öffentliche Auflegung Art. 87

(1) Nach Durchführung der Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Bezirkstag die Rechnung in öffentlicher Sitzung fest.

(2) Die festgestellte Rechnung ist mit sämtlichen Anlagen nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe zwei Wochen lang öffentlich aufzulegen. Über Einwendungen gegen die Rechnung beschließt der Bezirkstag in öffentlicher Sitzung.

Überörtliche Prüfung Art. 88

Die überörtliche Prüfung der Rechnungen der Bezirke, ihrer Anstalten und sonstigen Einrichtungen obliegt dem Bayer. Obersten Rechnungshof nach Maßgabe des Rechnungshofgesetzes vom 6. Oktober 1951 (GVBl. S. 189).

Anerkennung der Rechnung Art. 89

(1) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Prüfung beschließt der Bezirkstag in öffentlicher Sitzung endgültig über die Anerkennung der Rechnung.

(2) Will der Bezirkstag Beanstandungen der überörtlichen Prüfung nicht berücksichtigen, so hat er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

Vierter Teil

Staatliche Aufsicht und Rechtsmittel

1. Abschnitt

Rechtsaufsicht und Fachaufsicht

Sinn der staatlichen Aufsicht Art. 90

Die Aufsichtsbehörden sollen die Bezirke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie die Entscheidungskraft und die Selbstverantwortung der Bezirksorgane stärken.

Inhalt und Grenzen der Aufsicht Art. 91

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5) beschränkt sich die staatliche Aufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen der Bezirke und die Gesetzmäßigkeit ihrer Verwaltungstätigkeit zu überwachen (Rechtsaufsicht).

(2) In den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6) erstreckt sich die staatliche Aufsicht auch auf die Handhabung des Verwaltungsermessens der Bezirke (Fachaufsicht). Maßnahmen der Fachaufsicht sind auf die Fälle zu beschränken, in denen das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner eine Weisung oder Entscheidung erfordern.

Rechtsaufsichtsbehörde Art. 92

Die Rechtsaufsicht über die Bezirke obliegt dem Staatsministerium des Innern.

Informationsrecht der Rechtsaufsichtsbehörde Art. 93

Die Rechtsaufsichtsbehörde ist befugt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten des Bezirks zu unterrichten. Sie kann insbesondere Anstalten und Einrichtungen des Bezirks besichtigen, die Geschäftsführung und Kassenführung prüfen sowie Berichte und Akten einfordern.

Beanstandungsrecht Art. 94

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse und Verfügungen des Bezirks beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. Bei Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben oder Verpflichtungen kann die Rechtsaufsichtsbehörde den Bezirk zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen auffordern.

Recht der Ersatzvornahme Art. 95

Kommt der Bezirk binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der Rechtsaufsichtsbehörde nicht nach, so kann diese die notwendigen Maßnahmen an Stelle des Bezirks verfügen und vollziehen. Die Kosten trägt der Bezirk.

Bestellung eines Beauftragten Art. 96

(1) Ist der geordnete Gang der Verwaltung durch Beschlussunfähigkeit des Bezirkstags oder durch seine Weigerung, gesetzmäßige Anordnungen der Rechtsaufsichtsbehörde auszuführen, ernstlich behindert, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde den Regierungspräsidenten ermächtigen, bis zur Behebung des gesetzwidrigen Zustandes für den Bezirk zu handeln.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann als Rechtsaufsichtsbehörde, wenn sich der gesetzwidrige Zustand anders nicht beheben läßt, den Bezirkstag auflösen und Neuwahlen für den Rest der Wahlzeit anordnen.

Fachaufsichtsbehörde Art. 97

Die Zuständigkeit zur Führung der Fachaufsicht auf den einzelnen Gebieten des übertragenen Wirkungskreises bestimmt sich nach den hierfür geltenden besonderen Vorschriften.

Befugnisse der Fachaufsicht Art. 98

(1) Die Fachaufsichtsbehörden können sich über Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises in gleicher Weise wie die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten (Art. 93). Sie können ferner dem Bezirk für die Behandlung übertragener Angelegenheiten unter Beachtung des Art. 91 Abs. 2 Satz 2 Weisungen erteilen. Zu weitergehenden Eingriffen in die Bezirksverwaltung sind die Fachaufsichtsbehörden nicht befugt.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist verpflichtet, die Fachaufsichtsbehörden bei der Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötigenfalls unter Anwendung der in den Art. 95 und 96 festgelegten Befugnisse zu unterstützen.

Genehmigungsbehörde Art. 99

(1) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Genehmigungen erteilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 92).

(2) Genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie genehmigungspflichtige Geschäfte des bürgerlichen Rechts erlangen Rechtswirksamkeit erst mit der Erteilung der nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigung.

**2. Abschnitt
Rechtsmittel****Verwaltungsrechtsschutz** Art. 100

Für die Anfechtung von Verwaltungsakten des Bezirks und von aufsichtlichen Verfügungen der Staatsbehörden sowie für Parteistreitigkeiten auf dem Gebiet des Bezirksrechts gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Fünfter Teil**Übergangs- und Schlußvorschriften**

Art. 101

(1) Die Wahlen auf Grund dieses Gesetzes finden erstmalig zugleich mit der nächsten Landtagswahl statt.

(2) Bis zum Zusammentritt des Bezirkstags führen die Regierungen die Geschäfte der Bezirke unter beratender Mitwirkung eines vorläufigen Bezirkstags.

(3) Das Staatsministerium des Innern bestellt die vorläufigen Bezirksräte nach Vorschlag der Bezirksorganisationen der politischen Parteien. Jede Bezirksorganisation schlägt so viele Bezirksräte vor, als Landtagsabgeordnete in dem betreffenden Regierungsbezirk auf ihren Wahlvorschlag gewählt sind.

**Inkrafttreten;
Aufhebung älterer Bestimmungen** Art. 102

(1) Art. 101 dieses Gesetzes tritt am 1. Juni 1953, die übrigen Bestimmungen treten am 1. Dezember 1954 in Kraft.

(2) Mit dem 1. Dezember 1954 werden alle Vorschriften ungültig, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind, insbesondere tritt die Bayerische Kreisordnung vom 17. Oktober 1927 (GVBl. S. 335) mit allen Vollzugsvorschriften außer Kraft.

Ausführungs- und Überleitungsvorschriften Art. 103

Die Staatsregierung erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften. Sie kann die Wirtschaftsführung der Bezirke im Rahmen dieses Gesetzes durch Verordnung näher regeln, insbesondere

1. die Verwaltung und Nachweisung des Bezirksvermögens,

2. die Aufstellung und Ausführung der Haushaltsatzung,
3. das Kassen- und Rechnungswesen,
4. die Anlegung der Gelder des Bezirks und der von ihm verwalteten Stiftungen,
5. die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe.

München, den 27. Juli 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Zehntes Gesetz über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates

Vom 27. Juli 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Bürgschaften für Vertriebenenkredite aus ERP-Mitteln

Der in § 3 Abs. 4 des Vierten Gesetzes über Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 27. Februar 1950 (GVBl. S. 55) auf 15 Millionen DM festgesetzte Höchstbetrag der Bürgschaftsermächtigung für Vertriebenenkredite aus ERP-Mitteln wird um weitere 10 Millionen DM bis zum jeweiligen Gesamtbetrag von 25 Millionen DM erhöht.

Art. 2

Bürgschaften für Kredite aus Soforthilfe- und Lastenausgleichsmitteln

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Erweiterung des § 1 Abs. 1 des Achten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 16. Juni 1952 (GVBl. S. 185) Bürgschaften zu übernehmen für die Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aus den über die 1. Rate des bayerischen Landeskontingents von 21 Millionen DM hinaus aus Soforthilfe- und Lastenausgleichsmitteln gewährten Arbeitsplatzdarlehen. Die Bürgschaften dürfen im Einzelfall bis zu höchstens 50% des Darlehensbetrages übernommen werden. Der jeweilige Gesamtbetrag der für Arbeitsplatzdarlehen aus Soforthilfe- und Lastenausgleichsmitteln übernommenen Staatsbürgschaften darf 10 Millionen DM nicht übersteigen.

Art. 3

Bürgschaften für Kredite an einheimische förderwürdige Betriebe

Der in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Sechsten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 22. November 1950 (GVBl. 1951 S. 3) auf 20 Millionen DM festgesetzte Höchstbetrag der Bürgschaftsermächtigung für Kredite zur Förderung der Industrie wird um weitere 20 Millionen DM bis zum jeweiligen Gesamtbetrag von 40 Millionen DM erhöht.

Art. 4

Kautionsbürgschaften zugunsten von Verpächtern landwirtschaftlicher Grundstücke

Der in § 7 des Fünften Gesetzes über Sicherheitsleistungen und Kreditaufnahmen des bayerischen Staates vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 108) auf 500 000 DM festgesetzte Höchstbetrag der Bürgschaftsermächtigung wird um weitere 500 000 DM bis zum jeweiligen Gesamtbetrag von 1 Million DM erhöht.

Art. 5

Bürgschaften für Betriebsmittelkredite an Vertriebene und Sachgeschädigte in Bayern

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates Bürg-

schaften zu übernehmen für die Verbindlichkeiten der Kreditnehmer aus den ihnen im Rahmen der Aktion „Betriebsmittelkredite an Vertriebene und Sachgeschädigte in Bayern“ mit Liquiditätshilfe der Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) AG. gewährten Krediten.

(2) Die Bürgschaften dürfen im Einzelfall bis zu höchstens 45% des Kredits übernommen werden. Die jeweilige Gesamtkreditsumme, für die Bürgschaftsverbindlichkeiten übernommen werden, darf den Betrag von 10 Millionen DM nicht übersteigen.

Art. 6

Staatsbürgschaften für Kredite aus Bundesprogrammen oder Bundesmitteln

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, unbeschadet bereits bestehender Bürgschaftsermächtigungen, zu Lasten des bayerischen Staates Bürgschaften zu übernehmen für die Verbindlichkeiten der Kreditnehmer aus Krediten, die im Rahmen von Kreditprogrammen des Bundes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) AG. oder ein anderes Zentralinstitut gewährt werden, sowie aus Krediten, die aus Haushaltsmitteln des Bundes ausgereicht werden, wenn und soweit die erforderliche Sicherheit nicht anders als durch eine Bürgschaft des bayerischen Staates gegeben werden kann.

(2) Die jeweilige Gesamtkreditsumme für die gem. Abs. 1 Bürgschaften übernommen werden, darf 22 Millionen DM nicht übersteigen.

(3) Die Bürgschaften sollen auf einen Teilbetrag von höchstens 90% des Kredits oder Ausfalls beschränkt werden.

Art. 7

Staatsbürgschaften für Flüchtlingspächterkredite

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates gegenüber der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt Bürgschaften zu übernehmen für die Verbindlichkeiten von landwirtschaftlichen Flüchtlingspächtern aus Darlehen, welche die Bayerische Landesbodenkreditanstalt aus ERP-Mitteln oder sonstigen Mitteln zur Inventarisierung der Pachtbetriebe gewährt. Die jeweilige Gesamtdarlehenssumme, für die Bürgschaftsverbindlichkeiten übernommen werden, darf den Betrag von 2 500 000 DM nicht übersteigen.

Art. 8

Verfahren bei Bürgschaftsübernahme

(1) Die Übernahme von Bürgschaften für Kredite über 30 000 DM bedarf in Abänderung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1952 (GVBl. S. 185) in den Fällen des Art. 2 sowie in den Fällen der Art. 1, 5, 6 und 7 der vorherigen Zustimmung des in Art. 11 genannten Bürgschaftsausschusses.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen hat ferner vor Übernahme einer Staatsbürgschaft für Kredite von mehr als 50 000 DM in den Fällen des Art. 5 und mehr als 30 000 DM in den Fällen der Art. 1, 6 und 7 dem vom Bayerischen Landtag bestellten Prüfungsausschuß für Kreditfragen zu berichten.

(3) Übernommene Bürgschaften nach Art. 5 von mehr als 30 000 DM bis zu 50 000 DM sind dem vom Bayerischen Landtag bestellten Prüfungsausschuß für Kreditfragen nachträglich mitzuteilen.

Art. 9

Konsolidierung staatsverbürgter Kredite

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in begründeten Fällen die Laufzeit der Staatsbürgschaften für folgende Kredite über die bisherige gesetzliche Laufzeit von 5 Jahren hinaus zu verlängern:

- a) Flüchtlingsproduktivkredite (§ 1 des Sechsten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayeri-

schen Staates vom 22. November 1950 — GVBl. 1951 S. 3),

- b) Kredite zum Wiederaufbau von demontierten Betrieben und Kredite an Betriebe in besonders dringlichen Restitutionshärtefällen (§ 4 des Vierten Gesetzes über Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 27. Februar 1950 — GVBl. S. 55),
- c) Kredite an volkswirtschaftlich besonders wichtige, förderungswürdige Unternehmen, die nicht Flüchtlingsbetriebe sind (§ 2 des Sechsten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 22. November 1950 — GVBl. 1951 S. 3).

(2) Die Bürgschaften sollen regelmäßig nur bis zu weiteren 5 Jahren, längstens bis zu weiteren zehn Jahren und regelmäßig nur unter gleichzeitiger Beschränkung auf höchstens 90% des Ausfalls verlängert werden.

(3) Die Verlängerung von Bürgschaften für Kredite von mehr als 50 000 DM bedarf der vorherigen Zustimmung des in Art. 11 genannten Bürgschaftsausschusses.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen kann die Ermächtigung zur Verlängerung von Bürgschaften für Kredite bis zu 50 000 DM der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

(5) Neue Bürgschaften dürfen künftig für die in Abs. I genannten Kredite in Abänderung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 139) und des § 4 Abs. 3 des Fünften Gesetzes über Sicherheitsleistungen und Kreditaufnahme des bayerischen Staates vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 108) mit einer Höchstlaufzeit von regelmäßig 10 Jahren, in Ausnahmefällen bis zu 15 Jahren übernommen werden.

Art. 10

Überwachung staatsverbürgter Kredite

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei sämtlichen staatsverbürgten Krediten ohne Mitwirkung der bei Übernahme der Bürgschaften eingeschalteten Ausschüsse

- a) bei Wechsel des kreditausreichenden Instituts dem neuen Institut gegenüber die Bürgschaft in gleichem Umfang zu übernehmen, wie sie dem alten Kreditinstitut gegenüber bestanden hat;
- b) bei Fortführung des Unternehmens durch einen Gesamtrechtsnachfolger dem kreditausreichenden Institut zu erlauben, im Rahmen der übernommenen Staatsbürgschaft weiterhin Kredite zu gewähren;
- c) auf Antrag die in den Bürgschaftserklärungen enthaltenen Auflagen und Bedingungen abzuändern.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann die in Abs. 1 erteilte Ermächtigung der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

Art. 11

Der Bürgschaftsausschuß

Der in § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 14. Juli 1949 (GVBl. S. 139), § 4 Abs. 4 des Fünften Gesetzes über Sicherheitsleistungen und Kreditaufnahme des bayerischen Staates vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 108) und § 1 Abs. 2 des Achten Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 16. Juni 1952 (GVBl. S. 185) genannte Bürgschaftsausschuß erhält künftig unter teilweiser Abänderung der vorgenannten Bestimmungen einheitlich folgende Zusammensetzung:

- 1 Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,
- 1 Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr,

1 Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge,
ferner bei Bürgerschaftsanträgen für Kredite an Flüchtlingsbetriebe

1 Vertreter des Staatsministeriums des Innern —
Der Staatssekretär für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen.

Bei Bürgerschaftsanträgen für Kredite und Darlehen an landwirtschaftliche Betriebe tritt an die Stelle des Vertreters des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr 1 Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Art. 12

Einschaltung der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung

Das Staatsministerium der Finanzen kann die Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften bis zu 30 000 DM im Einzelfall der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

Art. 13

Staatsbürgschaft zugunsten der Fa. Bobingen AG. für Textilfaser

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates die Bürgschaft zu übernehmen für die Verbindlichkeiten der Firma Bobingen AG. für Textilfaser in Bobingen bei Schwabmünchen aus Darlehen in Höhe bis zu 9 Millionen DM.

(2) Die Ermächtigung in § 5 Buchst. a des Gesetzes vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 108) wird aufgehoben.

Art. 14

Staatsbürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates die Bürgschaft bis zu 15 Millionen DM für Darlehen zu übernehmen, die als nachstellige Hypotheken im Rahmen des steuerbegünstigten und öffentlich geförderten Wohnungsbaues gegeben werden. Die Bürgschaft kann nur für Darlehen übernommen werden, die außerhalb der gesetzlich oder satzungsgemäß jeweils zulässigen Beleihungsgrenze für erststellige Hypotheken, aber innerhalb der Beleihungsgrenze nach Art. 18 des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt vom 19. April 1949 (GVBl. S. 85) gesichert sind. Ausgeschlossen ist die Bürgschaftsübernahme für Darlehen solcher Kapitalsammelstellen, die gesetzlich oder satzungsgemäß zur Ausreichung nachstelliger Darlehen ohne sonstige als die dingliche Sicherheit befugt sind. Die Durchführungsbestimmungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern erlassen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates Bürgschaften zu übernehmen für die Verbindlichkeiten von Kreditnehmern, denen Darlehen zur Errichtung von Wohnungen für Staatsbedienstete gewährt werden. Die Darlehenssumme, für die die Bürgschaftsverbindlichkeiten übernommen werden, darf den Betrag von 10 Millionen DM nicht übersteigen.

Art. 15

Staatsbürgschaft für alte Verbindlichkeiten der Bayernwerk AG.

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates Bürgschaft für einen Buchkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt (Main) an die Bayernwerk AG. bis zur Höhe von 53,3 Millionen DM zu leisten, wenn und soweit eine solche Sicherheit dadurch erforderlich wird, daß die Teilschuldverschreibungsanleihe der Bayernwerk AG. im Sinne des § 1 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes über Sicherheits-

leistungen des bayerischen Staates vom 30. Juli 1949 (GVBl. S. 194) als Bedeckung des Buchkredits entfällt.

Art. 16

Staatsbürgschaft für neue Verbindlichkeiten der Bayernwerk AG.

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates Bürgschaft für eine Schuld der Bayernwerk AG. bis zum Betrage von 53,3 Millionen DM zu leisten, die sich aus der Aufnahme eines Buchkredits oder aus der Begebung von Teilschuldverschreibungen ergibt. Die Schuldsumme, für die auf Grund des Gesetzes eine Bürgschaft geleistet werden darf, darf zusammen mit noch bestehenden Verbindlichkeiten aus der auf Grund des § 1 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes über Sicherheitsleistungen vom 30. Juli 1949 (GVBl. S. 194) verbürgten Teilschuldverschreibungsanleihe den Betrag von 61,5 Millionen DM nicht übersteigen.

Art. 17

Staatsbürgschaft für Verbindlichkeiten der Rhein-Main-Donau AG.

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates Bürgschaft für die Verbindlichkeiten der Rhein-Main-Donau AG. aus einer Teilschuldverschreibungsanleihe bis zu 10 Millionen DM zu leisten.

Art. 18

Staatsbürgschaft für Verbindlichkeiten der Oberbayerischen AG. für Kohlenbergbau

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung eines Darlehens bis zu 1,3 Millionen DM aus Investitionsmitteln an die Oberbayerische Aktiengesellschaft für Kohlenbergbau in München Bürgschaft zu leisten.

Art. 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1953 in Kraft.
München, den 27. Juli 1953

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Gesetz

über die Gewährung von vorläufigen Renten an Personen, die durch Beseitigung von Versorgungseinrichtungen einen Versorgungsschaden erlitten haben

(Versorgungsschadenrentengesetz)

Vom 27. Juli 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Natürliche Personen, die innerhalb des Reichsgebietes nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 in ihrer Altersversorgung dadurch geschädigt wurden, daß ihre Versorgungseinrichtungen oder ihre Versorgungsträger vom nationalsozialistischen Staat in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen beseitigt oder an der Erfüllung ihrer Versorgungsverpflichtungen gehindert worden sind, erhalten vom Freistaat Bayern nach Maßgabe dieses Gesetzes eine vorläufige Geldrente.

(2) Welche Versorgungseinrichtungen und Versorgungsträger von den im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen betroffen worden sind, wird durch Verordnung der Staatsregierung bestimmt. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Landtags.

§ 2

(1) Die Rente wird an Personen gewährt, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder mindestens 50 v. H. erwerbsbeschränkt sind und Renten von Versorgungseinrichtungen oder Versorgungsträgern (§ 1 Abs. 2) erhalten würden, wenn diese nicht durch die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen an der Erfüllung ihrer Versorgungsverpflichtungen gehindert worden wären.

(2) Von der Rentengewährung sind Personen ausgeschlossen, die bereits durch Abfindung voll entschädigt wurden oder in einem anderen Bundesland eine entsprechende Rente bereits beziehen oder beziehen können.

§ 3

(1) Einen Rentenanspruch auf Grund dieses Gesetzes kann nur erheben, wer

1. am 1. Januar 1947 (Stichtag) rechtmäßig seinen Wohnsitz im Lande Bayern hatte,
2. als Vertriebener im Sinne von § 11 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG) vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446) am Stichtag seinen Wohnsitz noch in den Vertreibungsgebieten hatte, nach diesem Zeitpunkt ausgewandert ist oder ausgesiedelt wurde und seinen Wohnsitz rechtmäßig im Lande Bayern genommen hat,
3. als Heimkehrer im Sinne von § 1 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Mai 1950 (BGBl. I S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 30. Oktober 1951 (BGBl. I S. 875) nach dem Stichtag heimgekehrt ist und seinen ersten Wohnsitz nach der Heimkehr im Lande Bayern genommen hat,
4. am Stichtag seinen Wohnsitz im sowjetischen Besatzungsgebiet hatte, aus Gründen, die den nationalsozialistischen Verfolgungsgründen entsprechen, mit Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit bedroht war und im Wege der Notaufnahme im Sinne des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen im Bundesgebiet (Notaufnahmegesetz) vom 26. Aug. 1950 (BGBl. I S. 367) dem Lande Bayern zugewiesen wurde oder im Wege der Familienzusammenführung zu seinem Ehegatten oder als hilfsbedürftiger Geschädigter zu seinen Kindern zugezogen ist und hier im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes seinen Wohnsitz begründet hat.

(2) Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Begünstigte seinen Wohnsitz im Bundesgebiet aufgegeben hat.

§ 4

Kein Recht auf Rente hat, wer

1. der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erheblich Vorschub geleistet hat,
2. nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig zu Zuchthausstrafe von mehr als 3 Jahren verurteilt wurde,
3. nach dem 8. Mai 1945 der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt wurde.

§ 5

(1) Die Rente wird einheitlich bemessen. Sie beträgt monatlich DM 250.— und wird im Voraus gezahlt. Die Rente kann bis auf den Betrag gekürzt werden, den der Begünstigte erhalten würde, wenn die Versorgungseinrichtung oder der Versorgungsträger nicht beseitigt oder in der Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt worden wäre.

(2) Nach dem Ableben des Begünstigten erhält seine Witwe bis zu ihrer Wiederverheiratung 60 v. H. der Rente des Verstorbenen zuzüglich weiterer 5 v. H. für jedes eheliche Kind unter 16 Jahren, insgesamt höchstens 80 v. H. der Rente. Vollwaisen erhalten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres je 20 v. H., zusammen höchstens 60 v. H. der Rente des Ver-

storbenen. § 2 Abs. 1 findet keine Anwendung. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Übersteigen die Rente und die etwa bezogenen Invaliden-, Knappschafts- oder Angestelltenversicherungsrenten oder die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge und, soweit es sich um eine Rente nach Abs. 2 handelt, das Gesamteinkommen den Monatsbetrag von 350.— DM, so wird die Rente um den Betrag gekürzt, der bei ungekürzter Auszahlung der Rente den Betrag von 350.— DM übersteigen würde.

(4) Eine Rente, die anlässlich der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen dem Begünstigten oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen laufend gewährt wird, oder eine Rente nach dem Gesetz über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 12. August 1949 (GVBl. S. 195) wird auf die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Renten voll angerechnet. Bei bereits erfolgter teilweiser Kapitalabfindung des Anspruches gegen die Versorgungseinrichtung oder gegen den Versorgungsträger wird die Rente entsprechend gekürzt, wenn nicht diese Leistung durch den Ausfall der Versorgung vor dem 1. April 1951 aufgehoben ist.

§ 6

(1) Die Rente wird frühestens ab 1. April 1951 gewährt.

(2) Auf Rentennachzahlungen werden die für die gleiche Zeit vom Landesentschädigungsamt als Ausgleich für verlorene Altersversorgung gewährten Leistungen angerechnet.

§ 7

Der Rentenanspruch ist weder übertragbar noch vererblich.

§ 8

(1) Die Rente wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch muß beim Landesentschädigungsamt in München förmlich erhoben werden. Der Antragsteller hat Grund und Höhe seines Rentenanspruches (§ 2 Abs. 1) nachzuweisen.

(2) Das Landesentschädigungsamt stellt fest, ob und in welcher Höhe die Rente und ein Rentennachzahlungsbetrag zu zahlen sind. Auf das Feststellungsverfahren finden die Vorschriften der §§ 43 bis 46 des Entschädigungsgesetzes und die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Durchführung des Entschädigungsgesetzes vom 14. April 1950 (GVBl. S. 73) sinngemäß Anwendung.

§ 9

Die Rente wird nicht mehr gewährt, wenn ein Rechtsnachfolger der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Versorgungseinrichtungen oder Versorgungsträger wieder zur Leistung von Zahlungen verpflichtet werden kann oder die Gewährung von Renten im Sinne dieses Gesetzes bundeseinheitlich geregelt wird.

§ 10

Können die nach diesem Gesetz Begünstigten aus ihren Forderungen gegen Rechtsnachfolger der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Versorgungseinrichtungen oder Versorgungsträger Nachzahlungen beanspruchen, so gehen diese Ansprüche insoweit auf den Freistaat Bayern über, als dieser den Begünstigten nach diesem Gesetz Leistungen gewährt hat.

§ 11

(1) Personen, die im Sinne von § 1 Abs. 1 anspruchsberechtigt sind, erhalten an Stelle einer Rente ihre eingezahlten Beträge, im Verhältnis 2:1 auf Deutsche Mark umgestellt, auf Antrag ausgezahlt, sofern sie das 50. Lebensjahr überschritten haben. § 4 bleibt unberührt.

(2) Dieser Anspruch steht nur den Personen zu, die diesen Schaden beim Landesentschädigungsamt bis 31. März 1950 angemeldet hatten.

§ 12

Wer zum Zwecke der Erlangung von Leistungen nach diesem Gesetz wissentlich falsche oder irreführende Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verheimlicht, geht, unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung, seines Rentenanspruchs verlustig.

§ 13

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 14

Das Gesetz tritt am 1. Mai 1953 in Kraft.

München, den 27. Juli 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Erstes Gesetz

zur Vereinfachung der staatlichen Bauverwaltung

Vom 27. Juli 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die bisher den Straßen- und Flußbauämtern obliegenden Bau- und Verwaltungsaufgaben an den öffentlichen Flüssen, den Staatsprivatflüssen und den Bächen mit erheblicher Hochwassergefahr werden den Wasserwirtschaftsämtern übertragen.

Art. 2

Die Aufgaben der Wildbachverbauung werden unter Auflösung der Wasserwirtschaftsämter II in Rosenheim und Kempten den Wasserwirtschaftsämtern übertragen.

Art. 3

Den Wasserwirtschaftsämtern werden folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. auf dem Gebiete der Wasserversorgung die Aufstellung und Begutachtung von Entwürfen sowie die Leitung der Bauausführung für kleine und mittlere Wasserversorgungsanlagen nach den Richtlinien und Weisungen des Landesamtes für Wasserversorgung,
2. auf dem Gebiete des Abwasserwesens die Mitwirkung bei der technischen Planung und Überwachung der Reinhaltung der Gewässer sowie die Begutachtung von Entwürfen für kleine und mittlere Abwasserbeseitigungs- und Abwasserverwertungsanlagen nach den Richtlinien und Weisungen der Landesstelle für Gewässerkunde.

Art. 4

- (1) Die Staatsregierung kann
1. Bezirk, Sitz und Bezeichnung der beteiligten Ämter ändern, soweit es die Neuverteilung der Aufgaben erforderlich macht,
 2. in einzelnen Amtsbezirken die Aufgaben der Straßen- und Flußbauämter und der Wasserwirtschaftsämter in einem staatlichen Tiefbauamt zusammenfassen.

(2) Im übrigen erläßt das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes.

Art. 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft. Für den Übergang der Bauaufgaben an den öffentlichen Flüssen Isar, Loisach, Salzach und Wertach

kann das Staatsministerium des Innern einen späteren Zeitpunkt bestimmen, der jedoch nicht nach dem 1. April 1954 liegen soll.

(2) Die diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Kgl. Allerhöchsten Verordnungen

- a) vom 23. Januar 1872 (Reg.-Bl. S. 337) die Organisation des Staatsbauwesens betreffend,
 - b) vom 9. August 1902 (GVBl. S. 456) die Errichtung von Sektionen für Wildbachverbauungen betreffend,
 - c) vom 1. Dezember 1907 (GVBl. S. 873) den Vollzug des Wassergesetzes betreffend,
- treten gleichzeitig außer Kraft.

München, den 27. Juli 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Anwendung der Dienststrafordnung auf Kommunalbeamte

Vom 15. Juli 1953

Auf Grund der §§ 30 Abs. 1 (c) und 112 Abs. 1 der Dienststrafordnung (DStO) vom 29. April 1943 (GVBl. S. 67) wird für die Anwendung der Dienststrafordnung auf Kommunalbeamte folgendes bestimmt:

§ 1

Kommunalbeamte im Sinne dieser Verordnung sind die Beamten und Ruhestandsbeamten der Gemeinden, Landkreise und Bezirke, die dem Bayerischen Beamtengesetz unterliegen (ausgenommen Lehrkräfte).

§ 2

Unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist

1. für Beamte der Gemeinden der erste Bürgermeister,
2. für Beamte der Landkreise der Landrat,
3. für Beamte der Bezirke der Regierungspräsident.

§ 3

Höhere Dienstvorgesetzte sind

1. für Beamte kreisangehöriger Gemeinden der Landrat und der Regierungspräsident, für Beamte kreisfreier Städte der Regierungspräsident,
2. für Beamte der Landkreise der Regierungspräsident,
3. für Beamte der Bezirke der Staatsminister des Innern.

§ 4

(1) Die Dienstvorgesetzten nach §§ 2 und 3 sind zu Warnungen und Verweisen (§ 5 DStO) gegen die ihnen nachgeordneten Kommunalbeamten befugt.

(2) Die Dienstvorgesetzten nach §§ 2 und 3 sind abweichend von § 26 Abs. 2 DStO befugt, gegen die ihnen nachgeordneten Kommunalbeamten Geldbußen bis zum gesetzlichen Höchstbetrag (§ 6 DStO) zu verhängen.

(3) Der Regierungspräsident hat Dienststrafverfügungen gegen Beamte der Bezirke im Einvernehmen mit dem Bezirkstagspräsidenten zu treffen.

§ 5

Einleitungsbehörde (§ 30 DStO) ist

1. für Beamte der Gemeinden der Gemeinderat oder der von diesem ermächtigte Ausschuß,
2. für Beamte der Landkreise der Kreistag oder der von diesem ermächtigte Kreisausschuß,
3. für Beamte der Bezirke der Bezirkstag oder der von diesem ermächtigte Ausschuß.

§ 6

Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde werden für die Kommunalbeamten in den Fällen des § 22 Abs. 4, § 53 Abs. 1 Nr. 5, § 65 Abs. 2 und § 97 DStO der Einleitungsbehörde übertragen.

§ 7

In Verfahren vor dem Dienststrafhof werden die Aufgaben des Vertreters des Bayer. Staatsministeriums des Innern als der obersten Dienstbehörde (§ 76 Abs. 1 DStO) von der Staatsanwaltschaft beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof wahrgenommen.

§ 8

Für die Anwendung der Dienststrafordnung auf Beamte der Bezirke gelten bis zum Zusammentritt des Bezirkstags (Art. 101 Abs. 2, 102 Abs. 1 BezO.) folgende Übergangsvorschriften:

Der Regierungspräsident als unmittelbarer Dienstvorgesetzter (§ 2 Ziff. 3) hat bei Dienststrafverfügungen den vorläufigen Bezirkstag oder einen von diesem ermächtigten Ausschuß zu hören. Einleitungsbehörde (§ 5 Ziff. 3) ist die Regierung; sie hat vor Entscheidungen über die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens ebenfalls den vorläufigen Bezirkstag oder einen von diesem ermächtigten Ausschuß zu hören.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. August 1953 in Kraft.
München, den 15. Juli 1953

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Verordnung

über die Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die Landwirtschaft (Bayer. VO. BVFG)

Vom 15. Juli 1953

Auf Grund des § 68 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG —) vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die Landwirtschaft nach Maßgabe des Zweiten Titels des Dritten Abschnittes des Bundesvertriebenengesetzes ist Aufgabe des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Das Staatsministerium des Innern ist zu beteiligen.

§ 2

Siedlungsbehörden im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes sind: das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Oberste Siedlungsbehörde, die Regierungen als Obere Siedlungsbehörden, die Kreisverwaltungsbehörden als Untere Siedlungsbehörden.

§ 3

(1) Zuständig zur Mitwirkung nach den Grundsätzen des § 37 BVFG sind:

1. Bei der Gewährung von Darlehen und Beihilfen nach §§ 41 bis 45 sowie nach § 46 Abs. 4 BVFG und zwar
 - a) bei Neusiedlung (§ 41 BVFG) das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Bewilligungsbehörde,
 - b) bei Übernahme bestehender landwirtschaftlicher Betriebe (§§ 42, 44 und 45 BVFG) die Regierungen für Anträge auf Gesamtdarlehen und -beihilfen bis zu 30 000 DM je Vorhaben, im

übrigen das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, beide als Bewilligungsbehörden.

- c) bei Ansetzung auf Moor-, Ödland oder Rodungsflächen (§ 43 BVFG) das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten;
2. bei der Gewährung von Vergünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts nach §§ 47 bis 56 BVFG und zwar
 - a) zur Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 37 Abs. 4 BVFG im Zuge von Darlehens- und Beihilfeverfahren die nach Ziff. 1 Buchst. b zuständige Siedlungsbehörde, außerhalb dieser Verfahren die Regierungen,
 - b) zur Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 47 Abs. 2 BVFG bei Veräußerung von Betrieben, Betriebsstellen oder Grundstücken an ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne der Siedlungs- und Bodenreformgesetzgebung die Regierungen.
 - (2) Zuständig sind ferner:
 - a) Zur Ausnahmewilligung nach § 36 Abs. 3 BVFG das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 - b) zur Bürgschaftsübernahme nach § 46 Abs. 6 BVFG im Zuge von Darlehens- und Beihilfeverfahren die nach Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b zuständige Siedlungsbehörde, außerhalb dieser Verfahren die Regierungen,
 - c) zur Aufhebung eines Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses (§ 58 Abs. 1 BVFG) sowie zur Mitwirkung bei Einigungsverhandlungen über die Entschädigung (§ 61 Abs. 3 BVFG) die Regierungen,
 - d) zur Inanspruchnahme von Gebäuden und Land (§§ 62, 63 BVFG) die Regierungen,
 - e) zur Fristsetzung nach § 66 Abs. 2 BVFG die Regierungen.

(3) Örtlich zuständig ist die Regierung, in deren Bereich der Sitz des Betriebes oder die Grundstücke, gegebenenfalls der größere Teil dieser Grundstücke, oder die Gebäude gelegen sind.

§ 4

(1) Die Siedlungsbehörden treffen in den Verfahren nach § 3 die Entscheidung im Benehmen mit den Flüchtlingsbehörden

(2) Die Siedlungsbehörden beteiligen bei Durchführung der Verfahren nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Buchst. a mit d die berufsständische Vertretung der Landwirtschaft, die Organisationen der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie die Selbsthilfeeinrichtungen nach Maßgabe des § 5.

§ 5

(1) Zur gutachtlichen Stellungnahme in den Verfahren nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Buchst. a mit d werden bei den Siedlungsbehörden Ausschüsse gebildet.

(2) Dem Ausschuß bei der Kreisverwaltungsbehörde gehören an:

ein Vertreter der Kreisverwaltungsbehörde als Vorsitzender,
ein Vertreter der Kreisverwaltungsbehörde — Flüchtlingsamt als stellvertretender Vorsitzender, ein Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsamtes, ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes, ein Vertreter der Organisationen der Vertriebenen und der Selbsthilfeeinrichtungen, ein Vertreter der Organisationen der Flüchtlinge.

(3) Dem Ausschuß bei der Regierung gehören an: ein Vertreter der Regierung als Oberer Siedlungsbehörde, der den Vorsitz führt, ein Vertreter der Abteilung Wohnraumbewirtschaftung und Flüchtlingswesen der Regierung als

stellvertretender Vorsitzender,
ein Vertreter des Abschnitts Landwirtschaft der Regierung,
ein Vertreter der Außenstelle des Landesausgleichsamtes bei der Regierung,
ein Vertreter der Finanzverwaltung, der vom Staatsministerium der Finanzen benannt wird,
ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes,
ein Vertreter der Organisationen der Vertriebenen und der Selbsthilfeeinrichtungen,
ein Vertreter der Organisationen der Flüchtlinge.

(4) Dem Ausschuß beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gehören an: ein Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Oberster Siedlungsbehörde, der den Vorsitz führt,
ein weiterer Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abt. Landwirtschaft,
ein Vertreter des Staatsministeriums des Innern. — Der Staatssekretär für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen als stellvertretender Vorsitzender,
ein weiterer Vertreter des Staatsministeriums des Innern — Landesausgleichsamts,
ein Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,
ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes,
ein Vertreter der Organisationen der Vertriebenen und der Selbsthilfeeinrichtungen,
ein Vertreter der Organisationen der Flüchtlinge.

(5) Die Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes werden durch diesen, die Vertreter der Organisationen der Vertriebenen sowie der Selbsthilfeeinrichtungen durch den Hauptausschuß der Flüchtlinge und Ausgewiesenen in Bayern und die Vertreter der Organisationen der Flüchtlinge durch den Bayerischen Landesverband der Sowjetzonenflüchtlinge e. V. benannt.

§ 6

(1) Anträge auf Darlehen und Beihilfen bei Neusiedlung (§ 41 BVFG) hat die Bayer. Landessiedlung GmbH in München als Landessiedlungsträger (§ 9 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des GSB vom 26. Februar 1947, GVBl. S. 92) dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar vorzulegen.

(2) Anträge auf Darlehen und Beihilfen bei Übernahme bestehender landwirtschaftlicher Betriebe nach § 42 in Verb. mit § 47 Abs. 2 BVFG hat die Bayer. Landessiedlung GmbH der nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b zuständigen Bewilligungsbehörde unmittelbar vorzulegen.

§ 7

(1) Die Entgegennahme und Vorbehandlung von Anträgen auf Darlehen und Beihilfen bei Übernahme bestehender landwirtschaftlicher Betriebe (§§ 42, 44 und 45 BVFG) obliegt den Kreisverwaltungsbehörden; die örtliche Zuständigkeit bemisst sich entsprechend der Regelung in § 3 Abs. 3.

(2) Gleiches gilt für Anträge auf Aufhebung eines Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses (§ 58 Abs. 1 BVFG) sowie für Anträge auf Inanspruchnahme von Gebäuden und Land (§§ 62 und 63 BVFG).

§ 8

Die Verwaltung und Auszahlung sowie die Überwachung und Nachweisung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Darlehen und Beihilfen wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bayerischen Landessiedlung GmbH übertragen.

§ 9

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit den

Staatsministerien des Innern und der Finanzen die erforderlichen Verwaltungsanordnungen.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1953 in Kraft.
(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung zur Durchführung des Flüchtlingssiedlungsgesetzes (DV FlüsG) vom 16. Januar 1952 (GVBl. S. 15) außer Kraft.

München, den 15. Juli 1953.

Der Bayerische Ministerpräsident

I.V.: Dr. Wilhelm Hoegner

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister des Innern

Bekanntmachung

über Änderung der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen; hier: Änderung der Richtlinien für die Prüfung von Fangvorrichtungen

Vom 8. Juli 1953

Der Deutsche Aufzugausschuß (DA 58/53 vom 10. 4. 1953) hat mit Zustimmung der Länder folgende Änderung der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen (Anlage 8 zur Aufzugsverordnung vom 18. 1. 1927 — GVBl. S. 9 — i. d. F. der Bekanntmachungen vom 8. 3. und 6. 7. 1929 — GVBl. S. 77 und 101, ber. S. 150 —, vom 28. 2. 1942 — GVBl. S. 34 —, vom 15. 4. 1942 — GVBl. S. 59 —, vom 19. 2. 1943 — GVBl. S. 12 —, vom 27. 4. 1951 — GVBl. S. 67, 68 und 69 — und vom 9. 9. 1952 — GVBl. S. 273 —) beschlossen:

In Abschnitt E der „Richtlinien für die Prüfung der Fangvorrichtungen“ (Abschn. III der Anlage zur Bekanntmachung über die Änderung der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen vom 28. 2. 1942 — GVBl. S. 34 — i. d. F. der Ziffer V der Bekanntmachung vom 27. 4. 1951 — GVBl. S. 68 — und der Ziffer III der Bekanntmachung vom 9. 9. 1952 — GVBl. S. 273 —) wird der letzte Satz wie folgt geändert:

„Die Regelung gilt nur für Anlagen, die längstens bis zum 31. Dezember 1953 zur Abnahmeuntersuchung bereitgestellt werden.“

München, den 8. Juli 1953

Bayer. Staatsministerium des Innern

I. A. Platz, Ministerialdirektor

Bayer. Staatsministerium

für Arbeit und soziale Sorge

I. A. Dr. Dantscher, Regierungsdirektor

Berichtigung

Die Fünfte Verordnung zum Vollzug des Milchgesetzes (MG) Fünfte Milchverordnung (5. MV) vom 18. Juni 1953 (GVBl. S. 83) wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 23 Abs. I Satz 1 ist statt § 22 zu setzen „Artikel 22“.

2. In Artikel 31 ist das Absatzzeichen „(I)“ zu streichen.

3. Dem Artikel 43 Abs. VI ist anzufügen: „Das gleiche gilt für die Leiter von Rahmstationen“.

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

I. A. gez.: Kirner